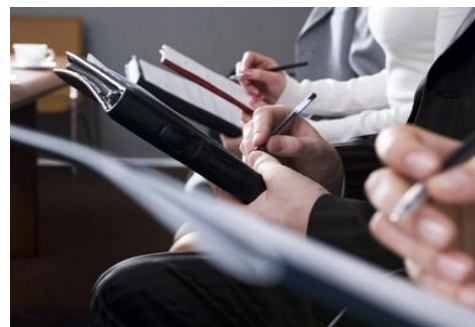


Expertengespräch zum Thema „§14 UStG“

Die automatische Bearbeitung von Eingangsrechnungen ist in aller Munde. Viele Projekte werden aufgesetzt, um entsprechende Software einzuführen und so eine automatisierte Rechnungsbearbeitung zu ermöglichen. Aber nicht jedes realisierte Projekt erfüllt alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. Sowohl die Regelungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) als auch die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchungssysteme (GoBS) stellen wesentliche Anforderungen dar. Im Gespräch mit Lutz Schäfer, Senior Manager bei PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt, finden wir Antworten:



flowDOCS:

Wie kann man die formalen Anforderungen des § 14 UStG und der GoBS in Stichworten transparent machen?

Lutz Schäfer (PWC):

Neben den formalen Angaben wie Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Lieferantendaten, Liefergegenstand bzw. Art der erbrachten Leistung, etc. sind in der weiteren Rechnungsverarbeitung auch die in den GoBS beschriebenen Anforderungen zur Datenübernahme und zur Dokumentation des gesamten Verfahrens zu beachten. Darüber hinaus ist für eine korrekte Verbuchung vor allem der Lieferzeitpunkt und –gegenstand wichtig.

flowDOCS:

Gerade der Lieferzeitpunkt stellt ja ein Problem dar, weil er nicht durch Automatisierungssoftware plausibel geprüft werden kann. Wäre die Argumentation zulässig, dass bei einer Lieferantenrechnung, welche sich auf eine Bestellung bezieht, der Zeitpunkt der Wareneingangsbuchung als Lieferzeitpunkt herangezogen werden kann?

Lutz Schäfer (PWC):

Im Wesentlichen kommt es darauf an, wann der Empfänger über die Ware wirtschaftlich verfügen kann bzw. wann die erbrachte Leistung vom Leistungsempfänger abgenommen wurde. Der Zeitpunkt, wann der Wareneingang/Leistungserhalt im System gebucht wird, kann somit nicht immer als Lieferzeitpunkt herangezogen werden. Weiterhin gilt es, zwischen geringwertigen Wirtschaftsgütern und aktivierungspflichtigen Gütern zu unterscheiden, da bei aktivierungspflichtigen Gütern auch die damit verbundenen Abschreibungen Einfluss auf die Finanzen haben.

flowDOCS:

Eigentlich müsste bei jeder Eingangsrechnung der Rechnungstext geprüft werden. Wenn aber die Bearbeitung – gerade bei Rechnungen mit einem Bestellbezug – automatisiert wird, dann gleicht ein System primär die Bestellnummer ab. Ist dann eine weitere manuelle Sichtung erforderlich oder reicht dies aus?

Lutz Schäfer (PWC):

Sofern das System nicht nur die Bestellnummern vergleicht sondern auch noch weitere Bestelldaten abgleicht, ist eine manuelle Sichtung nur für Konfliktprüfungen erforderlich. Dadurch wird bei der Rechnungsbearbeitung Aufwand in Zeit und somit auch in Geld in erheblichem Umfang gespart.

flowDOCS:

Macht es Sinn, dass nach Einführung der automatischen Bearbeitung von Eingangsrechnungen die Unternehmen den automatisierten Prozess von einem Wirtschaftsprüfer – z. B. im Rahmen einer Vorprüfung – sichten und beurteilen lassen?

Lutz Schäfer (PWC):

Idealerweise sollte vor der Einführung von Prozessänderungen ein entsprechender Business Case erstellt werden, der nicht nur die Einsparungen und die sich daraus ergebende Amortisationsdauer darstellt, sondern auch die regulatorischen Vorgaben und die so gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. In der Praxis hat sich bewährt, dass in einem gemeinsam von Kunden, Systemanbieter und Berater aufgesetzten Projekt der Kunde unmittelbar zum Erfolg geführt wird.

März 2009